

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Stück, 06.04.1944

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

49. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 6. April 1944.

---

## Inhalt:

Nr. 60. Gesetz vom 4. April 1944 zur Änderung des Gesetzes vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Oldb. Ges. Bl. Band 52 Seite 199).

---

## Nr. 60.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52 Seite 199).

Oldenburg, den 4. April 1944.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

1.

Der § 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1944 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52 Seite 199) erhält folgende Fassung:

### § 2

Die Finanzaufweisungen des Landes an die Gemeinden, die Landkreise und den Ausgleichsstock

werden gemäß Abschnitt I Kapitel 1 § 1 Abs. 2 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1943 (Old. Ges. Bl. Band 52 Seite 127) für das Rechnungsjahr 1943 wie folgt festgesetzt:

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden . . . . .	4 088 580 RM,
Schlüsselzuweisungen an die Landkreise . . . . .	1 030 020 RM,
Bedarfszuweisungen (Ausgleichs- stock) . . . . .	1 030 000 RM.

2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 an in Kraft.

Oldenburg, den 4. April 1944.

**Staatsministerium.**

(Siegel)

Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 4. April 1944.

**Der Reichsstatthalter  
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

Wegener